

RS OGH 2018/8/29 7Ob189/17w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2018

Norm

MRG §30 Abs2 Z4 D

MRG §30 Abs2 Z4 B

Rechtssatz

Eine „Verwertung“ iSd § 30 Abs 2 Z 4 zweiter Fall MRG liegt auch darin, dass eine Wohnung bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Aufkündigung – etwa über eine Internet?Buchungsplattform – ständig zur jederzeitigen tage?, wochen? oder monatsweisen Untervermietung angeboten und bei gegebener Nachfrage auch tatsächlich vermietet wird; dies gilt auch dann, wenn die Untervermietung tatsächlich nicht ständig gelingt oder gerade im Zeitpunkt der Zustellung der Aufkündigung nicht erfolgt. Der zur Beurteilung des Vorliegens einer „unverhältnismäßig hohen Gegenleistung“ anzustellende Vergleich vermögenswerter Leistungen hat in einem solchen Fall nach der kürzesten Dauer zu erfolgen, zu der der Hauptmieter die Wohnung verwertet (zur Untervermietung ständig anbietet).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 189/17w
Entscheidungstext OGH 29.08.2018 7 Ob 189/17w
Veröff: SZ 2018/65

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132271

Im RIS seit

19.11.2018

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at